



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Radiologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Radiologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im November 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Die Vor-Ort-Visite hat am 24. November 2009 stattgefunden. Der Expertenbericht vom 8. Dezember 2009 empfiehlt eine Akkreditierung mit fünf Auflagen und macht zudem einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 2. März 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 16. September 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Radiologie mit einer Auflage eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. (MedBG) Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Radiologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Am 24. November 2009 fand die Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission statt. Im Expertenbericht vom 8. Dezember 2009 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Radiologie mit folgenden Auflagen:
 - Die Weiterbildung sollte einen modularen Aufbau aufweisen, um den Austausch zwischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland bzw. der Kategorien A und B zu ermöglichen.
 - Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte wieder eingeführt werden.
 - Um die periodische Beurteilung der Weiterzubildenden besser zu strukturieren sollte ein Logbuch für alle Weiterzubildenden verpflichtend sein.
 - Ein fachspezifisches Betreuungs- und Beratungsangebot für Weiterzubildende sollte durch die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR) konform OAQ Standard erarbeitet werden.
 - Die Weiterbildung an Weiterbildungsstätten der Kategorie C und an Arztpraxen sollte nicht mehr akkreditiert werden, da Qualität nicht garantierbar und prüfbar sowie eine Einbindung in einen modular strukturierten Weiterbildungsgang nicht möglich sind.
5. Der Expertenbericht enthält zudem folgende Empfehlungen:
 - Neben der Erlangung von spezifischen Fachkompetenzen sollten auch die allgemeinen ärztlichen Kompetenzen (z.B. Professionalität und Kommunikation) und deren Feedback im Laufe der Weiterbildung berücksichtigt werden.
 - Spezifische Anforderungen an die wissenschaftlich-didaktische Qualifikation der Weiterbilder sind empfehlenswert.
 - Die Möglichkeiten der Weiterbildung an den qualitativ schwer überprüfbaren Weiterbildungsstätten der Kategorie C und in Arztpraxen sollten überdacht werden.
 - Eine objektive Prüfung oder regelmässige Beurteilung der erlangten Kompetenzen bzw. ein fortlaufendes „Feedback“ an die Weiterzubildenden sollte vorgesehen werden.
 - Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte zu den Grundvoraussetzungen des Weiterbildungsprogramms gehören.
 - Der Erwerb von praktisch-klinischen Erfahrungen an verschiedenen Weiterbildungsstätten (obligatorischer Wechsel der Weiterbildungsstätte) sollte wieder obligatorisch werden.
 - Es wäre begrüssenswert, wenn Weiterzubildende direkt zur Aufstellung des fachspezifischen Weiterbildungsprogramms beitragen könnten und nicht ausschliesslich über den Vorstand der SGR oder über die Mitgliederversammlung mitwirken würden. Die Mitsprache der Weiterzubildenden bei der Gestaltung des Weiterbildungsgangs und bei der lokalen Umsetzung im Weiterbildungskonzept sollte gefördert werden.
 - Genauere Angaben zu Minimal- und Maximalanzahlen der durch Weiterzubildende zu verrichtenden Untersuchungen und zu Mindestzeiten für Selbststudium sowie zum Umfang und Inhalt des erforderlichen theoretischen Unterrichts wären zur Sicherung einer hochqualitativen Weiterbildung neben den erforderlichen Dienstleistungen von Vorteil.
 - Die Verpflichtung aller Weiterbildungsstätten zum Anbieten eines strukturierten Unterrichts (mit festgelegten Inhalten) sollte konkretisiert werden.
 - Die Qualitätssicherung und –entwicklung der Weiterbildung sollte explizit in das Pflichtenheft des Ressorts Weiterbildung der SGR aufgenommen werden.
 - Die Weiterentwicklung der Weiterbildung sollte unter Mitwirkung auch internationaler (europäischer) Experten aus dem Fachgebiet Radiologie sowie aus den Bereichen Didaktik und Pädagogik vorangetrieben werden. Die Weiterbildner müssen an diesem Prozess aktiv mit-

wirken. Die Schaffung eines entsprechenden Gremiums (Weiterbildungskonferenz Radiologie) wird empfohlen.

6. Am 10. Februar 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Radiologie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und nahm dazu Stellung. Nach klärenden Erläuterungen zu den Auflagen bat die Fachgesellschaft um eine Streichung der Auflagen.

Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 2. März 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 16. September 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht die Empfehlung einer Akkreditierung mit folgender Auflage mitgeteilt (Frist bis zum 31. Dezember 2012):

- Den Weiterzubildenden werden Kenntnisse von wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden vermittelt. Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten muss wieder eingeführt werden.

7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung eine Akkreditierung ohne Auflagen mit folgenden Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Radiologie:

- Die Möglichkeiten zur Forschungsarbeit sollten gefördert werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Die Auflagen, die von den Experten vorgeschlagen sind, liegen ausserhalb dessen, was durch die Qualitätsstandards gemessen werden kann. Obwohl die Beteiligung an Forschungsprojekten nicht gefördert wird, Kenntnisse von wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden werden den Weiterzubildenden während dem Weiterbildungsgang vermittelt. Aus diesem Grund wird eine Umwandlung der Auflagen der Experten und des OAQ in Empfehlungen empfohlen. Somit erfüllt der Weiterbildungsgang in Radiologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 4, 5, 6 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Radiologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-

Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-

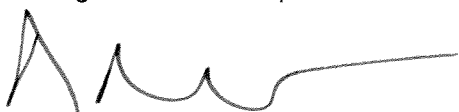
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>
-----------------------	------------	------------------------

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet	CHF	3'343.-
		=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Radiologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Radiologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Radiologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten wieder einzuführen.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, neben der Orientierung des Weiterbildungsganges auf die Erlangung von Fachkompetenzen auch die allgemeinen ärztlichen Kompetenzen (z.B. Professionalität und Kommunikation) und deren Feedback im Laufe der Weiterbildung zu berücksichtigen.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, den Erwerb von praktisch-klinischen Erfahrungen an verschiedenen Weiterbildungsstätten zu fördern.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, genauere Angaben zu Minimal- und Maximalanzahlen der durch Weiterzubildende zu verrichtenden Untersuchungen, sowie eine einheitliche und übersichtliche Angabe zum Umfang und Inhalt des erforderlichen theoretischen Unterrichts festzulegen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich

möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie

Schlussbericht des OAQ

September 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	8
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	9
6	Evaluation vor Ort	9
7	Schlussbeurteilung des OAQ	10
7.1	Prämisse	10
7.2	Beurteilung und Empfehlungen	10
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	10

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich diesselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurde.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Der Weiterbildungsgang Radiologie dauert 6 Jahre, davon 5 fachspezifische Jahre und ein Jahr in einem klinischen Fach oder in Pathologie. Die zu erwerbenden Kenntnisse werden im Weiterbildungsprogramm detailliert beschrieben. Die Weiterbildung kann in Teilzeit oder zum Teil im Ausland erfolgen. Sie kann an Weiterbildungsstätten der Kategorien A-C absolviert werden, wobei nur in der Kategorie A die gesamte Länge der Weiterbildung abgedeckt wird.

Der Weiterbildungsgang ist Technologie-orientiert gegliedert – im Unterschied zur international geförderten Organorientierung.²

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR am 17. Juni 2009 verabschiedet und traf im September 2009 beim OAQ ein. Das Weiterbildungsprogramm der SGR-SSR war gleichzeitig in Überarbeitung; mehrere Erkenntnisse aus dem Selbstbeurteilungsbericht sind bei dieser Revision unmittelbar berücksichtigt worden.³

Der Bericht wurde durch die FMH bzw. das SIWF in Zusammenarbeit mit der SGR erstellt und sollte den anderen Fachgesellschaften als Muster-Vorlage dienen. Der Aufbau ist daher explizit in Passagen, die allgemein gültig sind – und somit von den anderen Fachgesellschaften übernommen werden können – und in fachspezifische Teile gegliedert.

Dem Bericht werden allgemeine Vorbemerkungen (Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten etc.) sowie fachspezifische Bemerkungen vorangestellt.

Die Standards werden lückenlos behandelt. Positiv hervorzuheben ist, dass der Bericht nicht nur rein deskriptiv verfasst wurde. Es finden sich zahlreiche analytische Elemente.

² Expertenbericht, S. 5

³ Zusammenfassung zum Selbstbeurteilungsbericht, S. 1

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Das OAQ hat für die externe Begutachtung folgende Experten nominiert:

- Prof. Dr. Werner Brühlmann, Chefarzt des Institutes für Radiologie am Stadtspital Triemli 1987-2008
- Prof. Dr. Gabriel Krestin, Klinikdirektor und Lehrstuhlinhaber Radiologie am Erasmus MC, Universitäres Medizinisches Zentrum Rotterdam, Niederlande, seit 1997

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 8. Dezember 2009 fristgerecht beim OAQ eingereicht.

Das Gutachten ist mit rund 20 Seiten recht umfangreich. Es umfasst eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes, ein Stärken- und Schwächenprofil, eine umfassende Behandlung bzw. Bewertung der Qualitätsstandards sowie eine synthetische Beurteilung mit Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Für die Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards haben die Experten eine eigene, 5-stufige Skala (ungenügend, mässig, ausreichend, gut, sehr gut) angewendet. Teilweise wurde diese Klassifizierung noch nach den verschiedenen Kategorien der Weiterbildungsstätten A, B und C unterteilt; in diesen Fällen fiel die Beurteilung für die Stätten C als ungenügend aus.

Als Stärken halten die Gutachter die hohen infrastrukturellen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten, die bewährte und umfassende Fachprüfung sowie die flexible Weiterbildungsstruktur fest. Als sehr positiv wird auch das klinische Fremdjahr bewertet und gleichzeitig das Bedauern über dessen Wegfall mit der Revision des Weiterbildungsprogrammes geäussert.⁴

Als Schwächen erachten die Experten den zu geringen Anteil an Forschungsarbeiten in der theoretischen Weiterbildung, eine zu starke Orientierung auf Fachkompetenzen ohne genügende Berücksichtigung von allgemein ärztlichen Kompetenzen und zu geringe Anforderungen an die wissenschaftlich-didaktische Fähigkeiten der Weiterbildner.⁵

Einen starken negativen Akzent legen die Gutachter auf die Weiterbildung durch die Stätten der Kategorie C und in Arztpraxen, weil die dortige Weiterbildung qualitativ schwerlich zu überprüfen sei.

⁴ Expertenbericht, S. 2

⁵ Expertenbericht, S. 3

Ebenfalls kritisieren sie die fachliche Strukturierung des Studienganges: Dieser ist Technologie-orientiert, wohingegen die europäischen Empfehlungen auf eine organsystemorientierte Strukturierung lauten würden. Sie bemängeln auch einen zu geringen modularen Aufbau des Weiterbildungsganges, was die – auch internationale – Mobilität erschwere.

Daraus resultieren für die Gutachter die folgenden Auflagen und Empfehlungen.

Auflagen⁶:

- 1 Die Weiterbildung sollte einen deutlichen modularen Aufbau aufweisen, um Austausch zwischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland bzw. der Kategorien A und B zu ermöglichen
- 2 Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte wieder eingeführt werden.
- 3 Um die periodische Beurteilung der Weiterzubildenden besser zu strukturieren sollte ein Logbuch für alle Weiterzubildenden verpflichtend sein.
- 4 Ein fachspezifisches Betreuungs- und Beratungsangebot sollte durch die SGR konform OAQ Standard erarbeitet werden.
- 5 Die Weiterbildung an Weiterbildungsstätten der Kategorie C und an Arztpraxen sollte nicht mehr akkreditiert werden, da Qualität nicht garantierbar und prüfbar und Einbindung in einen modular strukturierten Weiterbildungsgang nicht möglich sind.

Empfehlungen⁷

- Allgemeine ärztliche Kompetenzen wie z.B. Professionalität, Kommunikation, soziale Verantwortlichkeit sollten im Weiterbildungsprogramm stärker zum Zuge kommen;
- Die Struktur der Weiterbildung sollte sich besser an den Europäischen Empfehlungen anlehnen sowohl im organsystembezogenen modularen Aufbau als auch in der angebotenen Möglichkeit der Subspezialisierung („3 + 2 Struktur“).
- Genauere Angaben zu Minimal- und Maximalanzahlen der durch Weiterzubildende zu verrichtenden Untersuchungen und zu Mindestzeiten für Selbststudium sowie eine einheitliche und übersichtliche Angabe zum Umfang und Inhalt des erforderlichen

⁶ Expertenbericht, S. 22

⁷ Expertenbericht, S. 18-19

theoretischen Unterrichts können besser zur Sicherung einer hochqualitativen Weiterbildung neben der erforderlichen Dienstleistung führen.

- Das Verhältnis zwischen der Anzahl Weiterbildnern und Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten sollte festgelegt werden wobei ein Verhältnis von 1:1 eine optimale Supervision ermöglicht.
- Die Mitsprache der Weiterzubildenden bei der Gestaltung des Weiterbildungsgangs und bei der lokalen Umsetzung im Weiterbildungskonzept sollte gefördert werden;
- Die Visitationsmechanismen der Weiterbildungsstätten sollte durch die Fachgesellschaft spezifiziert und auf das Fach Radiologie zugeschnitten werden
- Eine strukturierte Evaluation und Feedback aus den Visitationen sollte zur Qualitätsentwicklung eingeführt werden.
- Die didaktische Schulung der Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Ein Weiterbildungsbudget sollte an jeder Weiterbildungsstätte gesichert werden.

Die Experten halten abschliessend als äusserst positiv fest, dass die meisten identifizierten Schwächen von der Fachgesellschaft Radiologie ebenfalls erkannt wurden und dass an deren Behebung gearbeitet wird.

Akkreditierungsempfehlung: Ja, mit Auflagen

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft Radiologie hat den Expertenbericht vom OAQ erhalten und die Möglichkeit zur Stellungnahme fristgerecht wahrgenommen. Sie verdankt den ausführlichen Bericht und kommentiert die Auflagen mit dem Ziel, Auflagen 2-5 zu streichen und Auflage 1 nur dann zu implementieren, wenn europaweit entsprechende Voraussetzungen geschaffen seien.⁸ Im Folgenden eine Zusammenfassung der Argumentation der SGR-SSR⁹:

Zu Auflage 1: Die Fachgesellschaft sei trotz einiger Skepsis bereit, das vorgeschlagene modulare System zwecks internationalem Austausch dann zu überprüfen, wenn sich das Modell gesamteuropäisch durchsetze.

Zu Auflage 2: Die SGR-SSR habe, nachdem die Dissertationspflicht gesetzlich gestrichen worden sei, bewusst auf die Verpflichtung zur Teilnahme an Forschungsprojekten oder Publikationen verzichtet, da solche im Einzelfall geprüft und bewertet werden müssten.

Zu Auflage 3: Die Auflage sei obsolet, da ein Logbuch bereits eingesetzt worden sei.

⁸ Stellungnahme, S. 3

⁹ Stellungnahme, S. 2-3

Zu Auflage 4: Die Betreuungsverhältnisse und –pflichten seien hinreichend definiert und dokumentiert.

Zu Auflage 5: Hinsichtlich Weiterbildungsstätten verweist die Fachgesellschaft auf die WBO. Der SGR-SSR Kriterienraster würde zudem klare und messbare Anforderungen an Weiterbildungsstätten darstellen.

Das OAQ hat den Experten die Stellungnahme der Fachgesellschaft zugestellt. Die Experten haben diese zur Kenntnis genommen, ohne weitere Änderungen an ihrem Bericht vorzunehmen. Sie schreiben in Ihrer Mailantwort, dass es im Ermessen des OAQ läge, die Auflagen zu akzeptieren, zu ändern oder aber daraufhin zu überprüfen, ob sie bereits erfüllt seien.¹⁰

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Wie die MEBEKO in ihrem Schreiben vom 3. März 2010 festhält, weist das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel auf.

6 Evaluation vor Ort

Im Rahmen des Akkreditierungsprozesses wurde am 24. November 2009 eine Vor-Ort-Visite am Institut für Radiologie des Kantonsspitals Winterthur durchgeführt. Das KSP Winterthur ist ein nichtuniversitäres Zentralspital mit einem Versorgungsauftrag für hochspezialisierte Medizin. Die Begutachtung fand gleichzeitig mit einer Visite der FMH statt. Die OAQ-Experten waren Prof. Dr. Werner F. Brühlmann und Prof. Dr. Gabriel Krestin, dieselben Experten, die auch das Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht verfasst haben. Begleitet wurden die Experten durch das eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des OAQ.

Die Visite war durch das SIWF bestens organisiert; im Vorfeld wurden folgende Materialien bereitgestellt:

- Visitationsfragebogen
- Weiterbildungskonzept
- Strukturorganigramm
- personelles Organigramm
- Namensliste Assistenzärzte
- Jahresbericht [2008](#) (auf www.ksw.ch oder Auszug «jb_2008, Radiologie» in der Beilage)
- Jahresbericht 2007 (Auszug «jb_2007, Radiologie» in der Beilage)
- interne und externe theoretische Weiterbildung: Wochenprogramm 2009/2010 und Journalclub 2009, siehe auch WBK Ziffer 6 «theoretische Ausbildung»
- Resultate Assistenten-Umfrage 2007 und 2008
- Ablaufprogramm (Visitationsbeginn: 9.30 Uhr)

¹⁰ Mails von Prof. Dr. Gabriel Krestin vom 5. Februar 2010 und von Prof. Dr. Werner Brühlmann vom 6. Februar 2010 zuhanden des OAQ.

Die Visite fand in einer offenen und kooperativen Atmosphäre statt. In den Gesprächen mit dem Spitaldirektor, dem Leiter der Weiterbildungsstätte Radiologie (Prof. Dr. med. Ch. Binkert), Ober- und Assistenzärzten konnten die OAQ-Experten einen aufschlussreichen Einblick in die Umsetzung des Weiterbildungsganges Radiologie am KSP Winterthur gewinnen. Die Experten befragten die Gesprächspartner gemäss dem OAQ-Fragenkatalog und hielten ihre Ergebnisse in einem Visitationsbericht fest.

Als besondere Stärken identifizierten die Experten in diesem Visitationsbericht die Vereinbarung von Lernzielen, das strukturierte Programm und eine „aussergewöhnlich intensive, geradezu vorbildhafte, aufwändige Supervision“. Eher als Schwäche wurde die mangelhafte Schulung der Weiterbildner hinsichtlich ihrer Aufgabe gesehen.

Insgesamt erhielt das Expertenteam einen sehr positiven Eindruck von der Weiterbildungsstätte: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Institut eine äusserst sorgfältig strukturierte, vollständig und sorgfältig durchgeführte Weiterbildung in einer kooperativen, produktiven und offenen Atmosphäre bietet.“¹¹

7 Schlussbeurteilung des OAQ

7.1 Prämissen

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

7.2 Beurteilung und Empfehlungen

Die Gutachter attestieren dem Weiterbildungsgang in Radiologie insgesamt eine hohe inhaltliche Qualität, zeigen sich mit der Formulierung von fünf Auflagen jedoch auch sehr kritisch.

Das OAQ nimmt die Empfehlungen der Experten auf und regt an, diese zu prüfen und soweit als möglich umzusetzen. Das OAQ kann jedoch nur Auflagen empfehlen, wenn einzelne Standards gar nicht oder ungenügend erfüllt werden. Die von den Experten formulierten Auflagen 1 und 5 sind nicht Standard-gebunden und werden vom OAQ daher nicht weiter empfohlen. Betreffend Auflagen 3 und 4 folgt das OAQ der Argumentation der Fachgesellschaft.

Das OAQ hält jedoch an Auflage 2 fest: Gemäss Standard 2.2 erlangt der Weiterzubildende Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden. Er sollte über den kritischen Umgang mit Literatur und wissenschaftlichen Daten unterrichtet und in Kontakt mit der

¹¹ Visitationsbericht, S. 2

Forschung gebracht werden. Das OAQ erachtet diesen Standard als nicht erfüllt und folgt damit der Expertenmeinung.

7.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. med. Werner Brühlmann und Prof. Dr. med. Gabriel Krestin, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft als auch des Visitationsberichtes von der Weiterbildungsstätte, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Radiologie für 7 Jahre mit einer Auflage:

1. Den Weiterzubildenden werden Kenntnisse von wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden vermittelt. Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte wieder eingeführt werden.

Das OAQ empfiehlt dem EDI zur Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum 31. Dezember 2012 zu setzen.

EXPERTENBERICHT

Weiterbildungsgang Radiologie

EXPERTEN:

Prof. Dr. Werner F. Brühlmann
Rotfluhstrasse 34
CH-8702 Zollikon

Prof. Dr. Gabriel P. Krestin
Department of Radiology
Erasmus MC, University Medical Center Rotterdam
P.O. Box 2040
3000 CA Rotterdam, Netherlands

Vs. 08.12.09

1. Zusammenfassende Einleitung

Der vorliegende Expertenbericht ist entsprechend dem Leitfaden Externe Begutachtung (Phase 2) des Organs für die Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) im Akkreditierungsprozess der Weiterbildungsgänge in Human- und Zahnmedizin von September 2009 erstellt. Als begutachtende Experten wurden Prof. Dr. Werner F. Brühlmann und Prof. Dr. Gabriel P. Krestin bestellt, die das vorliegende Gutachten im Konsensusverfahren erstellt haben.

Der Expertenbericht basiert auf eine kritische Analyse des Selbstbeurteilungsberichtes der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR) mit Einbeziehung folgender weiterer Dokumente:

- Weiterbildungsprogramm: Facharzt für Radiologie, vom 1. Januar 2001 (letzte Revision: 05. Juni, 2009)
- Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH, vom 21. Juni 2000 (letzte Revision: 1. Oktober 2009)
- Gegenstandskatalog für die 1. Teilprüfung (GSK1)
- Gegenstandskatalog für die 2. Teilprüfung (GSK2)

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die Akkreditierung gemäss MPG Art. 25 wurde ebenfalls Punkt-für-Punkt anhand des Weiterbildungsprogramms und des Selbstbeurteilungsberichtes überprüft.

Kritische Wertung des Selbstbeurteilungsberichts

Der Selbstbeurteilungsbericht beginnt mit sehr wesentlichen Vorbemerkungen, die die Situation der medizinischen Weiterbildung in der Schweiz im Allgemeinen sowie in der Radiologie im Speziellen darstellen. In einer kritischen Würdigung der Standards der "World Federation of Medical Education" wird zutreffend festgehalten, dass diese Standards auf das angelsächsische System einer Medical School zentriert sind. Sie gehen zudem von Grössenverhältnissen (Anzahl von Weiterzubildenden, Anzahl und Grösse der Weiterbildungsstätten) aus, wie sie in der Schweiz nicht gegeben sind.

Insgesamt haben sich die zuständigen Gremien der SGR grösste Mühe gegeben um auf alle Qualitätsstandards der OAQ in ihrem Selbstbeurteilungsbericht einzugehen. Dabei wurde häufig auf allgemeine Angaben zurückgegriffen, die lediglich in der WBO aufgeführt, nicht jedoch im Weiterbildungsprogramm der SGR für den Weiterbildungsgang Radiologie beschrieben sind. Daher lassen sich in diesem Gutachten konkrete Fragen im Bezug auf z.B. das Visitationsverfahren (Evaluationskriterien, Frequenz, Konsequenzen), die kontinuierliche Beurteilung der Weiterzubildenden im Laufe des Weiterbildungsganges, oder auf den umfassenden Gebrauch des Logbuches, nicht endgültig beantworten. Diese Punkte müssen gesondert in der Vor-Ort Visitation berücksichtigt werden.

Stärken- und Schwächenanalyse des Weiterbildungsprogramms Radiologie

Einige deutliche Stärken des Weiterbildungsganges Radiologie lassen sich durchaus aus den vorliegenden Dokumenten ableiten: Die infrastrukturelle Anforderungen an die Weiterbildungsstätten, eine bewährte und umfassende Fachprüfung anhand eines ausführlichen Gegenstandskataloges, und die flexible Weiterbildungsstruktur die viele

Variationen einschliesslich eines Auslandsaufenthaltes ermöglicht. Als sehr positiv ist auch die noch bestehende Anforderung eines 6. klinischen Fremdjahres zu bewerten.

Allerdings finden sich auch zahlreiche schwache Punkte des Weiterbildungsprogramms, die sich vor allem auf eine wahrscheinlich allzu konservative Haltung der SGR zurückführen lassen: Zu geringe Anforderungen an die wissenschaftliche Formung der Weiterzubildenden einschliesslich einer strukturierten theoretischen Weiterbildung, allzu deutliche Orientierung des Weiterbildungsganges auf die Erlangung von Fachkompetenzen ohne genügende Berücksichtigung von allgemein ärztlichen Kompetenzen und deren Feedback im Laufe der Weiterbildung und zu wenig spezifische Anforderungen an die wissenschaftlich-didaktische Qualifikation der Weiterbildnern. Eindeutig negativ sind die Möglichkeiten der Weiterbildung an den qualitativ schwer überprüfbareren Weiterbildungsstätten der Kategorie C und in Arztpraxen zu bewerten. Schliesslich muss auch die noch immer bestehende technologieorientierte und wenig modular aufgebaute Weiterbildung kritisch beurteilt werden. Zu empfehlen ist in den kommenden Jahren die organsystemorientierte Strukturierung der Weiterbildung in Anlehnung an die europäischen Empfehlungen (European Training Charter).

Zusammenfassende Beurteilung des Weiterbildungsprogramms Radiologie:

Erfreulich ist, dass die meisten oben erwähnten Schwächen des Weiterbildungsganges Radiologie durch die Fachgesellschaft ebenfalls erkannt und unterstrichen werden. Es wird kurz – bzw. längerfristig an eine Verbesserung und Modernisierung gearbeitet. Das Erreichen einiger dieser Ziele sollten als Auflage zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges gelten, während wiederum andere sinnvolle Neuerungen als Empfehlungen zur qualitativen Verbesserung des Weiterbildungsprogramms angesehen werden. Wichtig dabei ist, dass die zu erreichenden Verbesserungen messbar sind und in einem vorgegebenen Zeitrahmen (z. B. 5 Jahre) erfolgen sollen. Einige im Selbstbeurteilungsbericht nicht genannten Punkte könnten als weitere Auflagen gelten: Einbindung einer Teilnahme an Forschungsaktivitäten während der Weiterbildung, kritische Würdigung und Einschränkung der Weiterbildungsmöglichkeiten an Weiterbildungsstätten der Kategorie C und in der freien Praxis,.

Akkreditierungsempfehlung:

Der Akkreditierung des Weiterbildungsganges Radiologie kann mit Auflagen (siehe 10.) zugestimmt werden.

2.Expertengruppe:

1. Prof. Dr. Werner F. Brühlmann

- Facharzt für Radiologie seit 1977
- Chefarzt des Institutes für Radiologie am Stadtspital Triemli 1987-2008
- PD/Titularprofessor Universität Zürich seit 1983
- Kommission für die Facharztprüfung 1980-2004 (ab 1987 als Präsident)
- Kommission für die Weiter- und Fortbildung der FMH, Titelkommission 1993 bis 2001

2. Prof. Dr. Gabriel P. Krestin,

- Facharzt für Radiologie seit 1988
- Habilitation PD Universität zu Köln 1990
- Leitender Arzt im Departement Medizinische Radiologie des Universitätsspitals Zürich 1990-1995
- Titularprofessor Universität Zürich 1993
- Klinikdirektor ad interim der Abteilung Radiologie am Universitätsspital Zürich 1995-1997
- Klinikdirektor und Lehrstuhlinhaber Radiologie am Erasmus MC, Universitäres Medizinisches Zentrum Rotterdam, Niederlande seit 1997
- Mitglied des Vorstandes der Europaeischen Radiologie Gesellschaft (ESR) seit 2003
- Präsident der Europaeischen Gesellschaft für MRI (ESMRMB) 2004-2006
- Mitglied des Zentralkollegium für Facharztweiterbildungen der Königlich Niederländischen Ärztevereinigung seit 2004 (CCMS)
- Ehrenmitglied der Belgischen, Italienischen, Spanischen und Ungarischen Radiologenvereinigungen und
- Korrespondierender Mitglied der SGR.

3. Präsentation des Weiterbildungsganges Radiologie

Der Weiterbildungsgang Radiologie dauert im vorliegenden revidierten Programm 6 Jahre mit einem eingeschlossenen, äusserst wertvollen klinischen Fremdjahr. Die beabsichtigte Kürzung des Weiterbildungsganges aufgrund gesetzlicher Auflagen wird durch die begutachtenden Experten als bedauerlicher Verlust der Gesamtqualität der Weiterbildung angesehen.

Der erste Abschnitt des Weiterbildungsprogramms umschreibt die allgemeinen Grundlagen und Kenntnisse, neben eigentlichen radiologischen Inhalten auch Informatik, medizinisch-rechtliche Aspekte, Gesundheitsökonomie und Ethik sowie Patientensicherheit. Es folgt eine sehr detaillierte Auflistung der klinisch radiologischen Kenntnisse, gegliedert einerseits nach Organsystemen, andererseits nach speziellen Situationen sowie Indikationen, inklusive der differenzierten Indikation gegenüber nicht radiologischen Verfahren wie beispielsweise der Endoskopie. Es folgt eine sehr ausführliche, vollständig detaillierte Auflistung der zu erwerbenden praktischen Erfahrung mit Angabe der durchzuführenden Anzahl von Untersuchungen und Eingriffen. Der folgende Abschnitt über die Facharztprüfung informiert ausführlich über den Ablauf und die Organisation der Facharztprüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Einsprachemöglichkeiten.

Die Weiterbildung kann an Weiterbildungsstätten der Kategorie A-C erfolgen wobei nur in der Kategorie A die gesamte Länge der Weiterbildung angeboten werden kann. Infrastrukturelle Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind klar umschrieben und qualitativ hochwertig. Ebenso das Leistungskatalog der von den Weiterzubildenden während der Weiterbildungszeit erfüllt werden soll. Die Weiterbildung wird durch formative und summative Fachprüfungen begleitet mit einem ausführlich definierten Gegenstandskatalog, die ein hohes fachspezifisches Kenntnisniveau vom Weiterzubildenden abverlangen.

Die Weiterbildung kann in Teilzeit oder zum Teil in Ausland erfolgen. Allerdings wird die angebotene Flexibilität durch das Fehlen eines modularen Aufbaus der Weiterbildung qualitativ in Frage gestellt. Die theoretische Weiterbildung wird angeboten, ist aber wenig standardisiert und spezifiziert. Die fachlich-wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildungner wird bis auf die Fachausbildung nicht spezifiziert und kaum gefördert.

Der Weiterbildungsgang Radiologie ist technologieorientiert gegliedert im Gegensatz zur international geförderten und in vielen Ländern eingeführten Organsystemorientierung. Schwerpunktweiterbildungen werden lediglich in der Neuroradiologie, der pädiatrischen Radiologie und in der, nur in wenigen Ländern angebotenen, invasiven Neuroradiologie. Demgegenüber bestehen in vielen wichtigen Teilbereichen der Radiologie keine Schwerpunktweiterbildungen. Auch wird die wissenschaftliche Formung der Weiterzubildenden nach der kürzlich erfolgten Revision nicht strukturell vorgesehen. Wichtig ist anzumerken, dass im Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft viele wichtige kurz- und längerfristige Neuerungen vorgesehen sind. Die Realisierung dieser Neuerungen sollte unbedingt gefördert werden.

4. Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes der SGR

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGR beginnt mit allgemeinen und fachspezifischen Vorbemerkungen, in denen die Besonderheiten 1. des schweizerischen Weiterbildungssystems und 2. des Faches Radiologie dargestellt werden. Im Unterschied zur Situation in den Ländern, auf welche die Standards der WFME abgestimmt sind, kennt die Schweiz keine Medizinschulen und keine zentralisierte Weiterbildung. Die Kandidaten bewerben sich direkt bei den Weiterbildungsstätten, ein zentrales Management der Curricula findet nicht statt. Die Vermittlung der Weiterbildung liegt hauptsächlich in der Verantwortung der Weiterbildungsstätten. Die Radiologie ist das interdisziplinär wohl am meisten vernetzte Fach. Entsprechend sind Kommunikation und Kontaktpflege von zentraler Bedeutung, sie werden im Rahmen der Weiterbildung von Anfang an „on the job“ trainiert (Klinikrapporte, etc.). Die diagnostische Radiologie beschäftigt sich mit objektiven Befunden, die dokumentiert und in Befundberichten beschrieben und interpretiert werden. Entsprechend intensiv ist die Supervision im Rahmen der täglichen Tätigkeit, wobei Dienstleistung und Weiterbildung untrennbar miteinander verbunden sind.

Der Bericht geht in der Folge auf alle Qualitätsstandards der OAQ ein. In manchen Punkten werden etwas ausweichende Formulierungen gebraucht. Sehr häufig muss, aufgrund mangelnder Angaben im Weiterbildungsprogramm, auf praktische, wenig nachvollziehbare Erfahrungen zurückgegriffen werden. Dies ist keineswegs ein Mangel des Berichtes, vielmehr eine Undeutlichkeit des Weiterbildungsprogramms. In weiteren zahlreichen Qualitätsstandards wird auf die WBO verwiesen, da im Weiterbildungsprogramm Radiologie keine fachspezifischen Angaben erarbeitet und beschrieben wurden.

Sehr zu würdigen sind die Angaben zu den noch ausstehenden aber bereits geplanten Neuerungen des Weiterbildungsprogramms. Diese berücksichtigen die Empfehlungen des Akkreditierungsberichtes der OAQ von April 2005 und können, falls innerhalb eines übersichtlichen Zeithorizonts implementiert, als wichtiger Beitrag zur Verbesserung und Modernisierung des Weiterbildungsganges angesehen werden.

5. Beurteilung anhand der Qualitätsstandards

Es wird hier kritisch und detailliert auf jedes einzelne Qualitätsstandard der OAQ eingegangen indem die Angaben im Selbstbeurteilungsbericht mit den übrigen vorliegenden Informationen verglichen werden. Die Bewertungen der einzelnen Standards erfolgte dabei nach einer 5-Stufigen Skala:

- Ungenügend:** Muss geändert und verbessert werden und sollte als Auflage zur Akkreditierung gemacht werden.
- Mässig:** Die Verbesserung wird stark anbefohlen und sollte in den kommenden Jahren Berücksichtigung finden
- Ausreichend:** Die Anforderungen sind nur zum Teil erfüllt eine Verbesserung ist anzuraten
- Gut:** Entspricht den Anforderungen der Qualitätsstandards
- Sehr Gut:** Vorbildhaft

5.1. Prüfbereich Leitbild und Ziele

Leitbild und Ziele:

Der 1. Absatz des revidierten Weiterbildungsprogramms (Allgemeines) entspricht einem Leitbild. Das Leitbild bezieht sich stark auf die durch Radiologen zurzeit verwendeten Abbildungstechniken und hat dadurch einen etwas limitativen Charakter. Neuere und zukunftsweisende Verfahren (so als die hybride Methoden PET-CT, SPECT-CT oder die molekulare Bildgebung) werden nicht erwähnt.

Aus dem Leitbild wird auch die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens nicht ausreichend deutlich. Es wird kein Bezug gemacht zu den Kernkompetenzen des Radiologen nämlich Professionalität, kommunikative Eigenschaften, Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Somit bleiben Leitbild und die Ziele der Weiterbildung nur teilweise in der Definition erfasst.

URTEIL: Ausreichend

Professionalität

Ziffer 1 Weiterbildungsprogramms verlangt Kompetenz, Selbständigkeit und Autonomie im eigentlichen medizinischen Bereich. Die Förderung des ethischen Handelns ist ein Teil der Professionalität eines Facharztes. Diese Kompetenz wird ausreichend im Weiterbildungsprogramm beschrieben und ist auch Teil des Gegenstandskataloges der 1. Teilprüfung Radiologie. Andere zur Professionalität gehörenden Kenntnisse und vor allem Einstellungen und Verhaltensweisen werden „implizit“ als Teil der Weiterbildung oder zum „praktischen Teil“ gehörend angesehen. Es wird erwartet dass die Weiterbildner sie „vorleben“. Eine objektive Prüfung oder regelmässige Beurteilung der erlangten Kompetenzen bzw. ein fortlaufendes „Feed-back“ an die Weiterzubildenden wird nicht vorgesehen. Auch wird die Aufrechterhaltung der sozialen und kommunikativen Kompetenz in der Selbstbeurteilung der SGR nicht erwähnt.

URTEIL: Mässig - Ausreichend

Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die Kompetenzen sind im Punkt 3.1. (Allgemeine Grundlagen) und Punkt 3.2. (Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten) aufgeführt. Darüber hinaus werden im Gegenstandskatalog zur 1. und 2. Teilprüfung Radiologie sehr ausführliche Hinweise zu den fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgelistet. Durch das Aufführen von Mindestanzahlen einzelner radiologischer Untersuchungen wird das Erreichen dieser Kenntnisse und Fertigkeit auch zum teil objektiviert und leichter überprüfbar. Allerdings gibt es in zahlreichen nationalen Weiterbildungsgängen in der Radiologie grosse Zweifel über die Aussagekraft von solchen Anzahlen, da sie oft keinen Beweis für die erlangten Fertigkeiten darstellen und auch über die allgemeine Qualität der Begleitung und Ausführung wenig aussagen.

URTEIL: Gut

5.2. Prüfbereich Weiterbildungsgang

Weiterbildungsstruktur

Die Weiterbildungsstruktur ist deutlich wiedergegeben. Es ist allerdings bedauerlich dass die Struktur des kürzlich revidierten Weiterbildungsganges nicht bei Europäischen Entwicklungen und Anbefehlungen anschliesst. Dort wurde seit einigen Jahren eine so genannte „3 + 2“ Struktur propagiert, in dem die Weiterbildung aus einem allgemeinen dreijährigen und einem anschliessenden zweijährigen Teil besteht, mit der Möglichkeit der beginnenden Sub-spezialisierung im 2. Teil. Eine solche Sub-spezialisierung ist im Europäischen Weiterbildungsprogramm viel differenzierter möglich als die in der Schweiz vorgesehenen Schwerpunktweiterbildungen in Neuro- und Kinderradiologie. Ein weiteres Defizit des Weiterbildungsprogramms der SGR ist die wenig zukunftsweisende Technikorientierung im Gegensatz zur organorientierten Strukturierung. Letztere ist ebenfalls weitgehend in den Europäischen Empfehlungen beinhaltet. Eine moderne Weiterbildung sollte zudem einen modularen Aufbau folgen, in dem Teilbereiche wie auch Teilkompetenzen sinnvoll und gleichmässig verteilt und auch überprüfbar gefolgt werden.

URTEIL: Ausreichend

Wissenschaftliche Methoden

Es ist ausserordentlich bedauerlich dass das „Mitwirken an klinischen Forschungsprojekten und Qualitätsstudien auf dem Gebiet der Radiologie“ nicht mehr (Revision des Weiterbildungsprogramms von 05. Juni 2009) zu den allgemeinen Aufgaben der Weiterzubildenden gehört. Die Befähigung zur Durchführung eines Forschungsprojektes wird somit nicht geprüft oder beurteilt. Lediglich die kritische Beurteilung von wissenschaftlicher Literatur und EBM bleibt noch ein Bestandteil der erforderlichen Fähigkeiten des Weiterzubildenden. Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte unbedingt zu den Grundvoraussetzungen des Weiterbildungsprogramms Radiologie und daher die Wiedereinführung dieses Standards zu den Auflagen der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs gehören.

Formale Unterrichtsmomente finden meistens ausserhalb der täglichen Begleitung statt. Festgelegt sind Mindeststundenzahlen für die verschiedenen Kategorien von

Weiterbildungsstätten. Auch ist der Erwerb von praktisch-klinischen Erfahrungen an verschiedenen Weiterbildungsstätten (obligatorischer Wechsel der WB – Stätte) bedauerlicherweise nicht mehr erforderlich.

URTEIL: mässig

Inhalt des Weiterbildungsganges

Die praktisch-klinische Arbeit ist wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung zum Radiologen und somit kommen die erforderlichen Inhalte des Weiterbildungsganges im „bedside Teaching“ zum Zuge. Die biomedizinischen und insbesondere für Radiologen relevanten technisch-physikalischen Grundlagen werden auch vorwiegend in der täglichen Praxis und auch in den Teilprüfungen vollumfänglich berücksichtigt. Auch hier sind allerdings die Anforderungen und Lernziele nicht mehr ganz zeitgemäss: die Grundlagen der molekularen- und der Zellbiologie werden im Weiterbildungsprogramm und in den Gegenstandskatalogen zu den Teilprüfungen nur im Bezug auf die Strahlenbiologie berücksichtigt. Darüber hinaus wird hier sehr stark das fachspezifische Wissen gefördert, während Kompetenzen auf dem gebiet der Kommunikation, Zusammenarbeit, Administration kaum vermittelt oder geprüft werden.

URTEIL: Ausreichend - Gut

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsganges

Sehr erfreulich ist dass in der Revision des Weiterbildungsprogramms von 05. Juni 2009 die Kürzung auf fünf Jahre und Abschaffung des klinischen Pflichtjahres zurückgestellt wurde. Obwohl ein solches klinisches Jahr in den meisten Europäischen Ländern nicht verpflichtend ist, gehört er zu einem der eindeutigen Stärken der schweizerischen Radiologieweiterbildung. Die Verantwortlichen der SGR sind zu beglückwünschen dass sie in diesem Punkt deutlich positive Zeichen setzten wollen und den klinischen Charakter der Radiologieweiterbildung hiermit hervorheben. Die Abschaffung eines solchen Jahres wäre allgemein als Verlust zu bezeichnen. Darum wird im Europäischen Verband intensiv nach Ersatzlösungen gesucht.

Im Übrigen muss Aufbau und Zusammensetzung des Weiterbildungsganges eher kritisch betrachtet werden. Meilensteine sind ebenso wenig konkretisiert wie die eventuellen Pflicht- oder Wahlkomponenten des Weiterbildungsganges. Eine Einschränkung dies betreffend besteht jedoch nicht. Das Fehlen eines modularen Aufbaus der Weiterbildung muss deutlich bemängelt werden. Dadurch wird der Austausch der Weiterbildungsstätte möglicherweise ineffizient. Der theoretische Unterricht begleitend zur praktischen Arbeit wird nicht genau spezifiziert. Es ist wenig ersichtlich warum in den verschiedenen Weiterbildungsstätten (Kategorie A-C) eine unterschiedliche Dauer der theoretischen Ausbildung erwartet wird. Somit wird die Integration von Theorie und Praxis nicht genügend ersichtlich.

URTEIL: Dauer: Ausgezeichnet

Aufbau und Zusammensetzung: mässig

Management des Weiterbildungsganges

Auf die Frage der Koordination und Organisation des Weiterbildungsganges wird im Selbstbeurteilungsbericht sehr ausführlich eingegangen. Befugnisse und Management sind ausgezeichnet geregelt. Die koordinierte Multi-Site Weiterbildung wurde aber in der

Revision des Weiterbildungsprogramms vom 05. Juni 2009 gestrichen. Die Gründe hierfür sind unersichtlich, es könnte sich hierbei um praktische Ausführungsprobleme handeln bzw. um eine Vorgabe die in der Vergangenheit durch mangelnde Koordination zu Schwierigkeiten geführt hat.

URTEIL: Ausgezeichnet

Weiterbildung und Dienstleistungen

Dienstleistung und Weiterbildung sind sehr engmaschig verbunden durch praktische Weiterbildung und intensive Supervision innerhalb der Dienstleistung. Daher wird im Selbstbeurteilungsbericht angegeben, dass die exakte Quantifizierung der Weiterbildungs- und Dienstleistungsanteile nicht möglich ist. Zu empfehlen wäre hier doch einige Indikatoren einzuführen die indirekte Hinweise über eine angemessene Einschätzung des Ausbildungscharakters der beruflichen Entwicklung ermöglicht. Zu denken wäre hierbei an Minimal- und Maximalanzahlen der zu verrichtenden Untersuchungen, dieangaben über Mindestzeiten für Selbststudium und eine einheitliche und übersichtliche Angabe zum erforderlichen theoretischen Unterricht.

URTEIL: Ausreichend- Gut

5.3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

Beurteilungsmethoden und Feedback

Die Methoden der formativen und summativen Beurteilung sind im Selbstbeurteilungsbericht ausführlich dargelegt. Die begleitende Evaluation geschieht durch Logbuch und FMH-Zeugnis. Nicht ganz deutlich wird aus den vorliegend Unterlagen in welcher Form die Endjahresbeurteilungen erfolgen und ob hier auch auf fachspezifische Kompetenzen und derer Feedback eingegangen wird. Auch kann vor allem im ersten Weiterbildungsjahr eine etwas höher Beurteilungs- und Feedbackfrequenz vorteilhaft sein.

Die summative Beurteilung in der Form von zwei Teilprüfungen ist ausgezeichnet geregelt, gut dokumentiert und auch für die Weiterzubildenden ersichtlich erläutert. Es findet ein fortlaufendes Monitoring der Prüfungsqualität durch die Fachprüfungskommission statt. Korrektur der Prüfungsinhalte erfolgt zB durch die Elimination schlecht diskriminierender Fragen. Die periodische Überprüfung und allenfalls Überarbeitung des Prüfungsreglementes ist explizit Aufgabe der Facharztprüfungskommission. Daten über Weiterbildungsdauer, Erfolgsrate bei Prüfungen, Abbruchraten, etc., bezogen auf einzelne Weiterbildungsstätten werden nicht gesammelt: Problem des zu kleinen statistischen Sample bei schweizerischen Verhältnissen.

URTEIL: Gut

Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Die ausführlichen Gegenstandskataloge für die Teilprüfungen Radiologie stellen den deutlichen Zusammenhang zwischen Lernziele und Beurteilungsprinzipien dar. Die ausgezeichnete Facharztprüfung gewährleistet dass die Weiterzubildenden in der Schweiz ein gutes Kenntnissniveau entwickeln müssen. Wenig Beachtung wird jedoch den

fachübersteigenden Kompetenzen wie Kommunikation, Administration, Zusammenarbeit, etc. geschenkt.

URTEIL: Gut

5.4. Prüfbereich: Weiterzubildende

Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Die WBO ist in diesem Punkt das Leitdokument für die Zulassung und Selektion der Weiterzubildenden. Fachspezifische Zulassungskriterien wurden nicht entwickelt. Solche Kriterien werden denkbar wenn aus etwaigen Gründen das zurzeit eingeschlossene 6. klinische Fremdjahr aus dem Weiterbildungsgang gestrichen wird.

Im Schweizerischen System existiert kein reglementiertes zentrales Zulassungsverfahren zu Weiterbildungscurricula. Auswahl und Anstellung erfolgen durch die jeweilige Weiterbildungsstätte. Die Autonomie der Weiterbildungsstätte in der Auswahl der Weiterzubildenden ist eine wichtige Voraussetzung für die harmonische Zusammenarbeit zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden. Wünschenswert wäre jedoch dass die Selektion zumindest zum teil auf festgelegte, transparente und überprüfbare Kriterien, die dezentral angewendet werden können, beruht.

URTEIL: Gut

Anzahl Weiterzubildende

Der Selbstbeurteilungsbericht geht hier ausführlich auf vorgeschriebene personelle und klinisch-praktische Ressourcen der Weiterbildungsstätten ein. Diese sind im Weiterbildungsprogramm zum teil ausreichend angegeben. Auch werden dort die Mindestanzahlen von Fachärzten und Weiterzubildenden pro Kategorie von Weiterbildungsstätten angegeben. Viel bedeutender wäre jedoch, ein Verhältnis zwischen Anzahl Supervisoren und Weiterzubildenden festzulegen: ein Verhältnis von 1:1 ist im Allgemeinen als angemessen erachtet, um eine gute Begleitung zu gewährleisten. Eine Bewirtschaftung der Weiterbildungsplätze nach Bedarf an Fachärzten existiert in der Schweiz nicht.

URTEIL: Ausreichend

Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Hier verweist der Selbstbeurteilungsbericht lediglich auf die WBO der FMH. Ein institutionalisiertes Betreuungsangebot seitens der Fachgesellschaft existiert nicht. Die Betreuung liegt in der Verantwortung der Weiterbildungsstätten. Dies sollte jedoch konform den Qualitätsstandards ausdrücklich durch die Fachgesellschaft in Zusammenarbeit mit den relevanten Partnern angeboten werden.

URTEIL: Ungenügend

Arbeitsbedingungen

Im Selbstbeurteilungsbericht geht man davon aus, dass in der schweizerischen praxisorientierten Weiterbildung das separate Ausweisen des Dienstleistungs- bzw. Weiterbildungsanteils nicht möglich ist. Ein sehr grosser Teil der praktischen Weiterbildung besteht in der Durchführung von Dienstleistungsuntersuchungen unter Supervision.

Ansonsten werden Arbeitsbedingungen durch das Anstellungsverhältnis deutlich und gut geregelt. Auch die Teilzeitweiterbildung ist garantiert. Das Fremdjahr ist zurzeit noch Bestandteil des Weiterbildungsprogramms, was eindeutig zur erhöhten Qualität der schweizerischen Weiterbildung beiträgt.

URTEIL: Gut

Mitsprache der Weiterzubildenden

Die Mitsprache der Weiterzubildenden wird über verschiedene Gremien gewährleistet. Somit können sie einen Beitrag liefern an die Gestaltung des Weiterbildungsganges. Es wäre begrüssenswert wenn Weiterzubildende direkt bei der Aufstellung des fachspezifischen Weiterbildungsprogramms beitragen könnten und hieran nicht ausschliesslich über den Vorstand der SGR oder über die Mitgliederversammlung mitwirken würden. Auch wird aus den Unterlagen nicht deutlich inwiefern den Weiterzubildenden lokal in den Weiterbildungsstätten ein Mitspracherecht in der praktischen Umsetzung des Weiterbildungsprogramms einberaumt wird.

URTEIL: Ausreichend

5.5. Prüfbereich: Personalbestand

Anstellungspolicy

Die fachliche Qualifikation (Facharzt für Radiologie) und die Anzahl der Weiterbildner pro Weiterbildungsstätte sind im Weiterbildungsprogramm geregelt. Die Personalselektion ist Sache der einzelnen Weiterbildungsstätten. Die Leiter von Weiterbildungsstätten der Kategorie A sind in der Regel habilitiert und verfügen damit über einen Ausweis erfolgreicher Forschungs- und Lehrtätigkeit. Es wird allerdings nichts erwähnt über die Selektion der übrigen Weiterbildner und die dafür erforderlichen Qualifikationen in Lehre und Forschung.

URTEIL: Ausreichend - Gut

Weiterbildner

Die Weiterbildner unterstehen, wie alle Fachärzte für Radiologie einer lebenslangen Fortbildungspflicht. Die Beurteilung der Weiterbildner geschieht im Rahmen der Umfrage der FMH, die die Assistenzärzte zur Qualität der Weiterbildung befragt. Das Weiterbildungsprogramm enthält allerdings keine Bestimmungen zu den didaktischen Qualifikationen der Weiterbildner.

URTEIL: Ausreichend - Gut

5.6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

Klinische Einrichtungen

Die klinischen Einrichtungen sind in den meisten Weiterbildungsstätten gewährleistet. In den Weiterbildungsstätten der Kategorie A ist die Fallmischung durch die vorgeschriebene Anzahl der klinischen Fachspezialisten als gut zu bezeichnen. Im Falle der Kategorie B Weiterbildungsstätten ist dies bereits nur mit Einschränkungen möglich, während die Anforderungen an die Kategorie C keineswegs ausreichen um eine adäquate Variation in der Weiterbildung zu ermöglichen. Zudem wird im

Weiterbildungsprogramm über die Möglichkeit der Weiterbildung in Arztpraxen berichtet. In solchen Fällen muss von einer inadäquaten Fallmischung und Komplexität der angebotenen Pathologie ausgegangen werden.

Visitationen der Weiterbildungsstätten werden in der WBO vorgesehen und von der Fachgesellschaft durchgeführt. Genaue fachbezogene Angaben finden sich jedoch in den vorliegenden Unterlagen nicht. Daher kann keine Aussage gemacht werden die Qualität und den Umfang der Visitation.

URTEIL: Kategorie A Weiterbildungsstätten: Gut
Kategorie B Weiterbildungsstätten: Ausreichend
Kategorie C Weiterbildungsstätten und Arztpraxen: Ungenügend

Infrastruktur

Die Radiologie Infrastruktur in Schweizer Krankenhäusern ist durchweg als ausgezeichnet zu bewerten. Dies ist sicherlich eine notwendige und positive Voraussetzung einer zeitgemässen Weiterbildung. Es fehlen allerdings Angaben zu den erforderlichen pädagogischen Mitteln in den Weiterbildungsstätten wie z.B. Zugang zur aktuellen Fachliteratur, Fachbibliothek, e-learning Möglichkeiten, etc. Auch muss gezweifelt werden ob solche Infrastrukturen allzeit adäquat in Arztpraxen vorhanden sind.

URTEIL: Gut

Klinische Zusammenarbeit

Der Selbstbeurteilungsbericht gibt an dass über klinische Zusammenarbeit keine expliziten Angaben im Weiterbildungsprogramm gemacht werden. Multidisziplinäre Konferenzen werden als Teil der Weiterbildung angesehen. Hier gilt daher das bereits erwähnte. In Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B kann die Zusammenarbeit mit vielen klinischen Spezialisten vorausgesetzt werden. In Weiterbildungsstätten der Kategorie C und in Arztpraxen ist dies jedoch nicht ausreichend gewährleistet. Die Fähigkeit des Weiterzubildenden zur kollegialen Zusammenarbeit wird jedoch nicht geprüft oder dokumentiert.

URTEIL: Kategorie A und B Weiterbildungsstätten: Ausreichend- Gut
Kategorie C Weiterbildungsstätten und Arztpraxen: Ungenügend

Informationstechnologie

Die Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie sind eine Voraussetzung zum guten Funktionieren eines Radiologen. Diese Technologie gehört zur Infrastruktur der meisten Weiterbildungsstätten in der Form einer PACS. Weiterbildungsstätten ohne PACS sollten als nicht mehr zeitgemäss angesehen werden. Dies gilt in der Schweiz nur für einige Weiterbildungsstätten der Kategorie C

URTEIL: Weiterbildungsstätten mit PACS: Gut

Forschung

Wie mehrfach erwähnt ist das Streichen einer Forschungsaktivität während der Weiterbildungszeit sehr bedauerlich. Auch kann der Kontakt zu wissenschaftlicher Tätigkeit eigentlich nur in Weiterbildungsstätten der Kategorie A erwartet werden. Die Formulierungen im Selbstbeurteilungsbericht bezüglich Forschung sind allzu ungenau und wenig verpflichtend.

URTEIL: Mässig

Lehrexpertise

Lehrexpertise wird nicht explizit im Weiterbildungsprogramm erwähnt. Aus der Selbstbeurteilung lässt sich ableiten dass eine solche Expertise lediglich an universitären Einrichtungen gewährleistet ist. Ansonsten gilt das bereits früher erwähnte im Bezug auf die Lehrexpertise der Weiterbildner.

URTEIL: Mässig

Kooperation in der Weiterbildung

Weiterbildung im Inland: Mindestens 2 Jahre der Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A geleistet werden, die Stätte der weiteren Weiterbildung ist wählbar. Die Möglichkeit der Weiterbildung an Weiterbildungsstätten verschiedener Kategorie ist zwar nicht verpflichtend aber gut umschrieben. Lediglich erscheint die maximale Dauer der möglichen Weiterbildung in der Kategorie B um ein Jahr zu lang. Die Weiterbildung in Weiterbildungsstätten der Kategorie C und in Arztpraxen sollte aus Qualitätsgründen nicht mehr akzeptiert werden. Die Anrechnung von Weiterbildung im Ausland ist gewährleistet bis zu 2.5 Jahren. Diese Möglichkeit der Weiterbildung in ausländischen Weiterbildungsstätten ist als ausserordentlich flexibel und grosszügig zu bezeichnen. In den meisten Europäischen Weiterbildungsgängen wird eine viel restriktivere Regelung gehandhabt. Die Möglichkeit der Weiterbildung an Weiterbildungsstätten verschiedener Kategorie ist zwar nicht verpflichtend aber gut umschrieben.

URTEIL: Gut

5.7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

Die Visitationsmechanismen werden durch die WBO festgelegt sind jedoch in den vorliegenden Dokumenten der Fachgesellschaft nicht beschrieben. Daher ist hier eine genaue Beurteilung der Evaluation nicht möglich. Der Selbstbeurteilungsbericht nimmt Bezug auf die periodische Evaluation der Weiterzubildenden, die möglicherweise an dieser Stelle im Qualitätsstandard nicht gemeint sind. Die periodische Akkreditierung des Weiterbildungsganges durch die OAQ durchgeführt, gewährleistet die kontinuierliche Evaluation. Inwiefern auch zwischen den Akkreditierungsperioden eine Qualitätsentwicklung stattfindet, lässt sich nicht eruieren.

URTEIL: Ausreichend

Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Der Selbstbeurteilungsbericht beschreibt eine laufende und damit nicht strukturierte Rückmeldung der Weiterbildner an die Fachgesellschaft. Weiterzubildende werden in einer jährlichen Umfrage um Feedback gefragt. Diese ist jedoch nicht fachspezifisch und dadurch für die Fachgesellschaft nur wenig brauchbar. Inwiefern die Ergebnisse der Visitationen in der Evaluation des Weiterbildungsganges einbezogen werden ist nicht ersichtlich.

URTEIL: Ausreichend

Einbezug der Interessengruppen

Die Evaluationen (Assistenten-Umfragen, Facharzt-Prüfung) werden sowohl in den Publikationen der FMH als auch der SGR an Weiterbildner und Weiterzubildende regelmässig kommuniziert. Diese Rückkoppelung ist ein guter Mechanismus um auch Leitung und Administration der Weiterbildungsstätten in Kenntnis zu setzen über einen Aspekt der Weiterbildungsqualität.

URTEIL: Gut

Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Siehe auch frühere Antworten. Die Visitation ist nicht fachspezifisch festgelegt (zumindest keine Dokumentation vorhanden). Zweifelhaft erscheint dass in Arztpraxen Weiterbildungskonzepte vorhanden sind und diese auch ebenso wie Weiterbildungsstätten der Kategorie A überwacht und beurteilt werden. Geht man vom Selbstbeurteilungsbericht aus so kann ein gut funktionierender Evaluationsprozess der meisten Weiterbildungsstätten angenommen werden.

URTEIL: Ausreichend

5.8. Prüfbereich: Leitung und Administration

Fachlich-wissenschaftliche Leitung

Laut Selbstbeurteilungsbericht ist die fachlich-wissenschaftliche Leitung des Weiterbildungsganges gut geregelt. Verantwortlich ist das Ressort Weiter- und Fortbildung des Vorstandes der SGR sowie die Facharztprüfungskommission. Eine deutliche Umschreibung der Verantwortlichkeiten dieser Gremien der SGR wäre empfehlenswert.

URTEIL: Gut

Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Im Selbstbeurteilungsbericht wird auf das Budget des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung eingegangen. Des Weiteren werden die Weiterbildungsaktivitäten nicht gesondert abgegolten. Die Kosten der Visitationen und die durch die Weiterzubildenden extern gemachten Kosten werden durch die Weiterbildungsstätten getragen. Die Gestaltung und Revisionen des Weiterbildungsprogramms erfolgt in ehrenamtlicher Tätigkeit durch Mitglieder des Vorstandes der SGR. Dienstleistung und Weiterbildung sind sehr eng verbunden (Weiterbildung zu sehr grossem Teil durch Untersuchung unter Supervision). Es gibt im schweizerischen System kein eigentliches Weiterbildungsbudget.

URTEIL: mässig

Administration

Die Administration der Weiterbildung erfolgt an den Weiterbildungsstätten und ist wahrscheinlich von ausreichender Qualität.

URTEIL: Gut

5.9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung

Seit der Akkreditierung des Weiterbildungsganges Radiologie in 2005 sind eine Reihe von Neuerungen realisiert. Darüber hinaus gibt der Selbstbeurteilungsbericht Hinweise auf kurzfristige und längerfristige Vorhaben der SGR um den Weiterbildungsgang weiter zu verbessern und zu modernisieren. So sollten die in diesem Gutachten bemängelten fehlenden allgemeinen fachübersteigenden ärztlichen Kompetenzen stärkere Berücksichtigung finden. Auch wird der modulare Aufbau der Weiterbildung, Einführung von e-Learning Modulen, Evaluation und Feedback sowie die flächendeckende Einführung eines Logbuchs gefördert. Längerfristig werden didaktische Schulungen der Weiterbildungner, standardisierte Visitationen und festgelegte theoretische Weiterbildungsprogramme eingeführt. Wichtig ist anzumerken, dass die SGR eine „Task-Force Organspezialisierung“ mit der Absicht der Angleichung an internationalen Standards gegründet hat.

Gefürchtet wird allerdings dass durch weitere Formalisierung des Weiterbildungsganges und der formativen Evaluation ein negatives Kosten-Nutzen Verhältnis und dadurch Demotivation der Weiterbildungner befürchtet wird.

URTEIL: Sehr Gut

6. Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Die Erfüllung der Vorgaben gemäss Art. 25 des Medizinalberufegesetzes wird wie folgt beurteilt:

„ Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Berufsorganisation oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation); **erfüllt**
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach diesem Gesetz zu erreichen; **erfüllt**
- c. er Personen aus der ganzen Schweiz zugänglich ist; **erfüllt**
- d. er auf die universitäre Ausbildung aufbaut; **erfüllt**
- e. er erlaubt zu beurteilen, ob die Personen in Weiterbildung die Ziele nach Artikel 17 erreicht haben oder nicht; **erfüllt** (Zeugnisse, Fachprüfung)
- f. er sowohl praktische Ausbildung als auch theoretischen Unterricht erfasst; **teils erfüllt**
- g. er gewährleistet, dass die Weiterbildung unter der Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels erfolgt; **erfüllt**
- h. er in Weiterbildungsstätten angeboten wird, die von der verantwortlichen Organisation zu diesem Zweck anerkannt worden sind; **teils erfüllt**
- i. er von Personen in Weiterbildung persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt; **erfüllt**
- j. die verantwortliche Organisation eine unabhängige und unparteiische Instanz hat, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren mindestens in den Fällen nach Artikel 55 entscheidet. **erfüllt** (Einsprachenkommission Weiterbildungstitel FMH)

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung sind somit vollumfänglich erfüllt

7. Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung

Der Weiterbildungsgang Radiologie in der Schweiz hat sich über viele Jahre bewährt und zur Ausbildung von ausgezeichneten Fachärzten geführt. Durch stark praxisbezogene Weiterbildung werden Erfahrung und fachspezifische Kompetenzen gefördert. Die zudem sehr anspruchsvolle und gut durchgeführte Facharztprüfung trägt zum erforderlichen Fachkenntnis bei. In den letzten Jahren wurden erste Schritte in Richtung einer Modernisierung des Weiterbildungsganges durchgeführt.

Kurzfristig sollten jedoch einige **Auflagen** des Akkreditierungsprozesses implementiert werden:

- Die Weiterbildung sollte einen deutlichen modularen Aufbau aufweisen, um Austausch zwischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland bzw. der Kategorien A und B zu ermöglichen
- Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte wieder eingeführt werden.
- Um die periodische Beurteilung der Weiterzubildenden besser zu strukturieren sollte ein Logbuch für alle Weiterzubildenden verpflichtend sein.
- Ein fachspezifisches Betreuungs- und Beratungsangebot sollte durch die SGR konform OAQ Standard erarbeitet werden.
- Die Weiterbildung an Weiterbildungsstätten der Kategorie C und an Arztpraxen sollte nicht mehr akkreditiert werden, da Qualität nicht garantierbar und prüfbar und Einbindung in einen modular strukturierten Weiterbildungsgang nicht möglich sind.

Darüber hinaus sollten einige weitere Neuerungen, die zum Teil durch die SGR selbst angegeben werden, stark empfohlen und gefördert werden. Schritte zur Implementierung dieser **Empfehlungen** sollten bei der nächsten Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Radiologie durch die OAQ geprüft werden.

- Allgemeine ärztliche Kompetenzen wie z.B. Professionalität, Kommunikation, soziale Verantwortlichkeit sollten im Weiterbildungsprogramm stärker zum Zuge kommen;
- Die Struktur der Weiterbildung sollte sich besser an den Europäischen Empfehlungen anlehnen sowohl im organsystembezogenen modularen Aufbau als auch in der angebotenen Möglichkeit der Subspezialisierung („3 + 2 Struktur“).
- Genauere Angaben zu Minimal- und Maximalanzahlen der durch Weiterzubildende zu verrichtenden Untersuchungen und zu Mindestzeiten für Selbststudium sowie eine einheitliche und übersichtliche Angabe zum Umfang und Inhalt des erforderlichen theoretischen Unterrichts können besser zur Sicherung einer hochqualitativen Weiterbildung neben der erforderlichen Dienstleistung führen.
- Das Verhältnis zwischen der Anzahl Weiterbildnern und Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten sollte festgelegt werden wobei ein Verhältnis von 1:1 eine optimale Supervision ermöglicht.
- Die Mitsprache der Weiterzubildenden bei der Gestaltung des Weiterbildungsgangs und bei der lokalen Umsetzung im Weiterbildungskonzept sollte gefördert werden;

- Die Visitationsmechanismen der Weiterbildungsstätten sollte durch die Fachgesellschaft spezifiziert und auf das Fach Radiologie zugeschnitten werden
Eine strukturierte Evaluation und Feedback aus den Visitationen sollte zur Qualitätsentwicklung eingeführt werden.
- Die didaktische Schulung der Weiterbildner sollte gefördert werden
- Ein Weiterbildungsbudget sollte an jeder Weiterbildungsstätte gesichert werden.

8. Stärken- und Schwächenprofil des Weiterbildungsganges Radiologie

Stärken des Weiterbildungsganges Radiologie:

- hohe und gut beschriebene Infrastrukturanforderungen der Weiterbildungsstätten
- detaillierter Fachkompetenzkatalog der Weiterzubildenden
- Dauer der Weiterbildung von 6 Jahren mit eingeschlossenem klinischen Pflichtjahr
- gut etablierte und sorgfältig durchgeführte Fachprüfung
- flexible Weiterbildungsstruktur
- (internationale) Mobilität im Laufe der Weiterbildung gewährleistet

Schwächen des Weiterbildungsganges Radiologie

- Bedauerlicherweise wurde im Zuge der Revision des Weiterbildungsprogramms die bis jetzt erforderliche Forschungsbeteiligung der Weiterzubildenden nicht mehr berücksichtigt
- Die Weiterbildungsstruktur ist nicht eindeutig modular aufgebaut und zudem Technologie- und nicht Organsystem orientiert
- Eine Anlehnung an die Europäischen Weiterbildungsempfehlungen hinsichtlich Weiterbildungsstruktur (3+2) findet sich nicht
- Die kompetenzbezogene Begleitung und Beurteilung (einschliesslich Feed-back) der Weiterzubildenden ist stark auf die fachspezifischen Kompetenzen konzentriert wobei erforderliche allgemeine Kompetenzen eines Facharztes wenig Berücksichtigung finden
- Die Möglichkeit der Weiterbildung in Weiterbildungsstätten der Kategorie C und Arztpraxen ist wenig überzeugend und kann nur schwer qualitativ beurteilt werden.
- Die Verpflichtung aller Weiterbildungsstätten zum Anbieten eines strukturierten Unterrichtes (mit festgelegten Inhalten) ist zu wenig konkretisiert.
- Die erforderlichen Qualifikationen des Weiterbildungners sind nicht beschrieben
- Es wird keine Förderung der Qualifikation der an der Weiterbildung teilnehmenden Fachärzte („teach the teacher“) vorgesehen.

9. Empfehlungen zur Qualitätssicherung und – entwicklung

Die Qualitätssicherung und –entwicklung der Weiterbildung sollte explizit in das Pflichtenheft des Ressorts Weiterbildung der SGR aufgenommen werden.

Die Weiterentwicklung der Weiterbildung sollte unter Mitwirkung auch internationaler (europäischer) Experten aus dem Fachgebiet Radiologie sowie aus den Bereichen Didaktik und Pädagogik vorangetrieben werden.

Die Weiterbildner müssen an diesem Prozess aktiv mitwirken und ihn mitgestalten können. Die Schaffung eines entsprechenden Gremiums (Weiterbildnerkonferenz Radiologie) wird empfohlen. Nur so können die Praxisnähe der Weiterbildung sowie die Motivation der Weiterbildner erhalten werden.

Es muss hier ausdrücklich festgehalten werden, dass die Weiterbildung zum Erhalt des Faches und der radiologischen Versorgung des Landes zwar unumgänglich ist, dass sie aber nicht vergütet wird. Dies führt dazu, dass sich profitorientierte Radiologieinstitute in diesem Bereich nicht engagieren wollen, sondern diese kurzfristig unrentable Aufgabe den öffentlichen Spitälern überlassen, die jedoch ebenfalls unter zunehmendem Kostendruck stehen.

10. Akkreditierungsempfehlung:

Ja, mit folgenden Auflagen

- Die Weiterbildung sollte einen modularen Aufbau aufweisen, um den Austausch zwischen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland bzw. der Kategorien A und B zu ermöglichen
- Eine minimale wissenschaftliche Qualifikation der Weiterzubildenden durch Beteiligung an Forschungsprojekten sollte wieder eingeführt werden.
- Um die periodische Beurteilung der Weiterzubildenden besser zu strukturieren sollte ein Logbuch für alle Weiterzubildenden verpflichtend sein.
- Ein fachspezifisches Betreuungs- und Beratungsangebot für Weiterzubildende sollte durch die SGR konform OAQ Standard erarbeitet werden.
- Die Weiterbildung an Weiterbildungsstätten der Kategorie C und an Arztpraxen sollte nicht mehr akkreditiert werden, da Qualität nicht garantierbar und prüfbar und Einbindung in einen modular strukturierten Weiterbildungsgang nicht möglich sind.

Zürich/Rotterdam, 08.12.2009

Prof. W. Brühlmann

Prof. G. Krestin